

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lufthansa Bombardier Aviation Services GmbH (AGB LBAS)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Lufthansa Bombardier Aviation Services GmbH (LBAS) gelten ausschließlich; abweichende Bedingungen des Kunden erkennt LBAS nicht an, es sei denn, LBAS hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung ihm gegenüber vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen LBAS und dem Kunden zwecks Auftrags eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.4. Die AGB LBAS werden durch die Allgemeinen Preisbedingungen LBAS (PTC LBAS) in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

2. Angebote und Preisangaben

- 2.1. Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Preise werden als Nettopreise in der im Angebot genannten Währung (Vertragswährung) angegeben, in der Regel in Euro es sei denn die Parteien vereinbaren als Währung US Dollar. Vereinbarte Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Vertrag.
- 2.2. LBAS behält sich vor, dass sich die Preise aufgrund von Währungsschwankungen noch ändern können, wenn entweder die Vertragswährung US Dollar ist oder Beschaffungsgeschäfte nicht in Euro vorgenommen werden. Die Preisangaben beruhen auf einer Umrechnung der Preise auf Grundlage des Lufthansa-Referenzkurses zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Der Lufthansa-Referenzkurs wird monatlich von der Abteilung Konzernfinanzen der Deutschen Lufthansa AG (FRA/RF) festgelegt. LBAS teilt dem Kunden auf Nachfrage den jeweiligen Referenzkurs mit.
- 2.3. Falls die Vertragswährung US Dollar ist, werden die Preise grundsätzlich auf Grundlage des Lufthansa-Referenzkurses zum Zeitpunkt, an dem der Vertragsgegenstand vom Kunden an LBAS zur Bearbeitung übergeben wird (sog. Date-In) umgerechnet. Im Falle von Beschaffungsgeschäften, die nicht in Euro vorgenommen werden, behält LBAS sich vor, die Preise auf Grundlage des am Tage der Fälligkeit der Gegenleistung des Beschaffungsgeschäftes maßgeblichen Lufthansa-Referenzkurses zu berechnen.
- 2.4. Werden Katalogpreise vereinbart, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Preise. Bei der Ersatzteillieferung ist LBAS berechtigt spätere Katalogpreiserhöhungen bis zur Lieferung der Ware an den Kunden weiterzugeben. Dieser kann dann durch schriftliche Anzeige gegenüber LBAS, eingehend innerhalb eines Monats bei LBAS seit schriftlicher Mitteilung der Preisanpassung, vom Vertrag zurücktreten.
- 2.5. Beim Kauf von Ersatzteilen oder Bodenversorgungsgeräten enthalten die Preise auch die Kosten für eine Standardverpackung. Sind zusätzliche und/oder nicht typische Verpackungsmaterialien erforderlich, ist LBAS berechtigt dem Kunden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 2.6. Die Gewährung eines Skontos bedarf grundsätzlich der schriftlichen Vereinbarung.
- 2.7. Der Mindestbestellwert beträgt 150,00 €.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen in der Vertragswährung zu leisten. Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart oder angegeben wird, grundsätzlich sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. LBAS ist berechtigt, für jede Zahlungserinnerung zusätzlich 25,00 € Mahngebühren in Rechnung zu stellen, sofern nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird.
- 3.2. Einwendungen gegen die Rechnungslegung müssen spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung gegenüber LBAS vorliegen. Später vorgebrachte Einwendungen werden ausgeschlossen.
- 3.3. Schecks und - soweit Wechselzahlung vereinbart ist - Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind LBAS unverzüglich zu vergüten.
- 3.4. LBAS kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung verlangen; auch nach Vertragsschluss, wenn Umstände bekannt werden, die dies erforderlich erscheinen lassen. Kommt der Kunde mit der Vorauszahlung in Verzug, so kann LBAS vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist LBAS berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz i.S. des § 247 BGB, mindestens jedoch 11 % p.a. zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 4.1. Bis zur vollständigen Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden verbleibt die gelieferte Sache im Eigentum von LBAS.
- 4.2. Im Rahmen von Werk- und Serviceleistungen vereinbart der Kunde und LBAS ein vertragliches Pfandrecht an den LBAS zur Durchführung des Auftrages vom Kunden überlassenen Gegenständen. Das vertragliche Pfandrecht erfasst alle Forderungen von LBAS, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Steht der LBAS übergebene Gegenstand nicht im Eigentum des Kunden, kann LBAS bei fehlender Zahlung des Bestellers anstelle des Pfandrechts ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB bzw. § 1000 BGB ausüben.
- 4.3. Das vertragliche Pfandrecht erstreckt sich auch auf andere unbestritten oder rechtmäßig festgestellte Forderungen die LBAS gegenüber dem Kunden hat, soweit der überlassene Gegenstand Eigentum des Kunden ist.
- 4.4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist LBAS nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 4.5. Der Kunde ist zur Verarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Sache berechtigt. Für diesen Fall tritt der Kunde der LBAS bereits jetzt insoweit alle seine Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) gegen den Abnehmer oder Dritte ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Sache vor oder nach Verarbeitung weiter

verkauft wurde. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Das Einziehungsrecht von LBAS wird dadurch nicht berührt.

- 4.6. Entsprechendes gilt für Teile, die von LBAS im Auftrag des Kunden in dessen Sachen oder den von Dritten durch Einbau mit diesen i.S.d. §§ 947, 948 BGB verbunden werden. Erfolgt dies für Dritte, so tritt der Kunde LBAS alle seine Forderungen gegen den Dritten deswegen ab.
- 4.7. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist, wird LBAS die Forderung nicht selbst einziehen. Andernfalls hat LBAS gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Mitteilung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie aller zum Einzug erforderlichen Angaben und auf Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen und Mitteilung der Abtretung an den Schuldner (Dritten).
- 4.8. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache erfolgt stets für LBAS. Bei ihrer Verarbeitung erwirbt LBAS im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung Miteigentum an der neuen Sache. Für die so entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die gelieferte Vorbehaltsache. Entsprechendes gilt bei Verbindung oder Vermischung der gelieferten Sache. Ist danach die gelieferte Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde LBAS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für LBAS.
- 4.9. LBAS verpflichtet sich, die ihr nach 4.5 bis 4.8. zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

- 5.1. Gegen Ansprüche von LBAS kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht gegen Forderungen von LBAS nur mit Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

6. Exportklausel

- 6.1. Der Kunde hat alle anwendbaren in- und ausländischen Export-Compliance-Anforderungen zu beachten, einschließlich der geltenden US-Ausfuhrgesetze und -bestimmungen (z.B. ITAR, EAR und OFAC Sanctions Regulations) sowie die Anforderungen anderer relevanter ausländischer Rechtsordnungen. Auf Anfordern von LBAS hat der Kunde LBAS unverzüglich die entsprechenden, nach den geltenden Ausfuhrgesetzen und -bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen bzw. alle Genehmigungen, die erforderlich sind, damit die dauerhafte Einhaltung der geltenden Ausfuhrgesetze und -bestimmungen sichergestellt ist. LBAS behält sich vor, den Versand solange nicht vorzunehmen, bis der Kunde die Genehmigungen vorgelegt hat, die erforderlich sind, damit LBAS von den bestehenden Ausfuhrlicenzen Gebrauch machen kann, wie beispielsweise die Bestätigung der Lizenzbestimmungen von LBAS.

7. Liefer- und Herstellungsfristen

- 7.1. Ein verbindlicher Liefer- und Herstellungstermin liegt nur dann vor, wenn er ausdrücklich als solcher von LBAS bezeichnet wurde.
- 7.2. Die Frist für die Ausführung von Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten beginnt mit dem Tage, an dem das Flugzeug LBAS für die vereinbarten Arbeiten zur Verfügung steht. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.
- 7.3. Ändert oder erweitert sich der Vertragsgegenstand gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt hierdurch eine Verzögerung ein, verlängert sich entsprechend die Liefer- und Herstellungsfrist. LBAS wird den Kunden unverzüglich davon unterrichten und einen neuen angemessenen Termin nennen.
- 7.4. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Flugzeugersatzteile und Bodenversorgungsgeräte bzw. Teile für die Wartung, Reparatur bzw. Modifikation von dritter Seite geliefert werden müssen, und der betreffende Lieferant verbindlich zugesagte Liefertermine, die der Vereinbarung der verbindlichen Lieferzeit zugrunde lagen, überschreitet und ein anderweitiger Bezug der Teile LBAS nicht rechtzeitig möglich oder zumutbar ist.
- 7.5. Eine Überschreitung des vereinbarten oder verlängerten Liefer- und Herstellungstermins um bis zu 24 Stunden begründet keine Rechte des Kunden.
- 7.6. Wenn LBAS den Liefer- und Herstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, bestehen keine Schadenersatzansprüche des Kunden. LBAS hat jedoch den Kunden, soweit möglich und zumutbar, von solchen Ereignissen unverzüglich zu unterrichten.
- 7.7. In den Fällen, in denen die Verzögerung der Lieferungs- und Herstellungsfrist dem Kunden nicht zumutbar ist, ist dieser berechtigt durch schriftliche Mitteilung an LBAS vom Vertrag zurückzutreten.

8. Überführung des Flugzeugs

- 8.1. Der Kunde hat das Flugzeug auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zum vereinbarten Ort zu überführen.

9. Werkzeuge und Vorrichtungen des Kunden

- 9.1. Werkzeuge und Vorrichtungen (dies können Gegenstände sein wie ein einfacher Hammer bis hin zu teurem Testgeräten, wie z.B. Avionic Tester und Engine Stands), die der Kunde LBAS zur Verfügung stellt, müssen sicher sein und den technischen Anforderungen entsprechen. Zu jedem Gerät, das nicht selbsterklärend ist, hat der Kunde die gesamte und vollständige Bedienungsanleitung zur Verfügung zu stellen.
- 9.2. Falls bei bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Geräte und durch diese Geräte Mitarbeiter von LBAS oder eines Nachunternehmers verletzt oder Sachschäden verursacht werden, ist der Kunde allein gegenüber dem Geschädigten und dem Verletzten zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens verantwortlich.
- 9.3. Sollte eine Bedienungsanleitung, die nach der vorstehenden Regelung 8.1. notwendig ist, fehlen, unvollständig oder unzureichend sein, ist LBAS berechtigt,

vom Kunden eine vollständige und umfassende Bedienungsanleitung zu verlangen, den Kunden den Rücktritt vom Vertrag anzukündigen, falls er die Bedienungsanleitung nicht binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt, LBAS nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten und die bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung stellen wird genauso wie weitere durch den Rücktritt verursachte Kosten und Ausfälle.

- 9.4. Die vorstehenden Regelungen 8.1 bis 8.3 schränken die übrigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte von LBAS nicht ein. Ebenso wenig wird ein eventuell strengerer Haftungsmaßstab des Kunden berührt.

10. Hinzuziehung Dritter

- 10.1. LBAS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Subunternehmer hinzuzuziehen.

11. Arbeiten außerhalb der Niederlassung von LBAS

- 11.1. Werden Leistungen durch Mitarbeiter der LBAS oder Mitarbeiter eines von LBAS beauftragten Subunternehmers (nachfolgend: Mitarbeiter) außerhalb ihres Firmensitzes an einem anderen Ort innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht, so hat der Kunde die am Leistungsort geltenden gesetzlichen und die sonst notwendigen Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen zu treffen. Er hat den Mitarbeitern die geltenden Sicherheitsvorschriften schriftlich bekannt zu geben. Die Mitarbeiter sind außerdem gehalten, die Unfallverhaltensvorschriften der zuständigen deutschen Berufsorganisationen zu beachten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die für die Sicherheitsfragen zuständigen Personen am Arbeitsort bekannt gemacht werden. Die Mitarbeiter dürfen nicht veranlasst werden, gegen geltende Sicherheitsvorschriften zu verstoßen. LBAS ist berechtigt, Aufträge oder einzelne Leistungen aus Aufträgen abzulehnen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

12. Einbau von Teilen

- 12.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat LBAS das Recht defekte Teile entweder durch neue oder durch reparierte/überholte zugelassene (zertifizierte) Teile zu ersetzen.

13. Alteile - Rückgabe

- 13.1. In Fällen, in denen die ausgebauten Alteile nicht mehr wirtschaftlich rentabel repariert werden können, ist der Kunde davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde verpflichtet sich, in einem solchen Fall den vollen Preis für das gelieferte oder eingebaute Teil ohne Abzug der Gutschrift für die Core - Rückgabe zu zahlen.

13.2. a) Ersatzteileinbau

Das Eigentum an den Flugzeugersatzteilen, die während der Durchführung der technischen Dienstleistungen an dem jeweiligen Flugzeug ausgewechselt bzw. ersetzt werden (sog. Alteile), geht auf LBAS über.

13.3. b) Ersatzteillieferung

Bei Flugzeugersatzteilen, die als Austauschteile deklariert sind, muss im Austausch zur Übersendung eines brauchbaren Flugzeugersatzteils das ausgebaute Alteil (Core - Unit) an den Versender bzw. an die in den Begleitunterlagen explizit für den Alteilversand genannte Adresse mit folgenden zwingend notwendigen Unterlagen zurückgesandt werden:

- „Material Return Authorization“, d.h. die Genehmigung vom Versender bzw. von der in den Begleitunterlagen explizit für den Alteilversand genannte Adresse das Alteil als Core - Unit zu übersenden
- vollständig ausgefüllter „Component Change Form“

Das ausgebaute Alteil muss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des brauchbaren Flugzeugersatzteils bei dem Versender bzw. bei der in den Begleitunterlagen explizit für den Alteilversand genannte Adresse eingehen.

Bei verspätetem Eingang des Alteils ist LBAS berechtigt eine Gebühr für die verspätete Rückgabe des Alteils (late return charge) in Höhe von 100 € pro Tag zu erheben.

Wenn das Alteil nicht innerhalb von 25 Tagen an den Versender bzw. an die in den Begleitunterlagen explizit für den Alteilversand genannte Adresse zurückgesandt wird, ist LBAS berechtigt den vollen Preis für das gelieferte Teil ohne Abzug der Gutschrift für die Core - Rückgabe dem Kunde zu berechnen.

14. Abnahme bei Werk-/Serviceverträgen

- 14.1. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich schriftlich und auf Kosten des Kunden. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionstüchtigkeit des Flugzeuges nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

- 14.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Flugzeug spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige abzuholen und die Leistung abzunehmen. Danach haftet LBAS für den Untergang oder Beschädigungen des Flugzeugs nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 14.3. Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Auftraggeber das Flugzeug in Benutzung genommen hat.

15. Gefährübergang bei Lieferung

- 15.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache geht auf den Kunden über, sobald LBAS oder ihre Erfüllungsgehilfen die Flugzeugersatzteile und/oder Bodenversorgungsgeräte dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten ausgeliefert hat. Die Lieferung erfolgt - soweit nichts anderes vereinbart wird FCA (Incoterms 2000 - Free Carrier).

- 15.2. Holt der Kunde die Ware bei LBAS ab, erfolgt die Lieferung EXW (Incoterms 2000 - EX Works). Das Risiko der Beschädigung oder des zufälligen Untergangs geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er von LBAS darüber informiert wird, dass die Ware zur Abholung bereit steht.

15.3.

16. Mängel/ Gewährleistung

- 16.1. Im Falle, dass LBAS die Sache nicht selbst hergestellt hat oder die Leistung durch Dritte erbracht wurde, wird LBAS, soweit vorhanden, ihre Ansprüche gegen den Hersteller oder Nachunternehmer auf den Kunden übertragen. Der Kunde verpflichtet sich diese Rechte gegen den Hersteller oder Nachunternehmer zunächst außergerichtlich zu verfolgen. Erst wenn diese Rechtsverfolgung aus Gründen scheitert, die der Kunde nicht zu verantworten hat, kann er Zug um Zug gegen Rückabtretung der Rechte an LBAS seine Ansprüche gegen LBAS unter Beachtung dieser AGB und der getroffenen Rechtswahl direkt geltend machen.

- 16.2. LBAS ist nicht für solche Mängel verantwortlich, die durch eine Veränderung,

Überholung oder Reparatur während der Gewährleistungszeit durch andere als LBAS oder ihre Verrichtungsgehilfen (Nachunternehmer und deren Mitarbeiter) verursacht wurden; dementsprechend übernimmt LBAS für sich und seine Verrichtungsgehilfen (Nachunternehmer und deren Mitarbeiter) keine Haftung und

Gewährleistung für Mängel oder Materialveränderungen, die ihre Ursache in sog. „foreign object damage“ (FOD) oder höherer Gewalt bzw. ähnliche Einflüsse - ausgenommen normale Abnutzung - haben. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit der Kunde nachweist, dass LBAS oder seine Verrichtungsgehilfen den Mangel verursacht haben.

- 16.3. Alle Ansprüche gegen LBAS wegen Mängeln sind ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen nach ihrer Entdeckung oder ihrer Feststellbarkeit geltend gemacht werden. Die Ansprüche sind auch ausgeschlossen, falls sie nicht binnen vier Wochen nach ihrer Entdeckung oder ihrer Feststellbarkeit in einem detaillierten schriftlichen Bericht festgehalten werden.

- 16.4. LBAS ist auch nicht für die Beseitigung solcher Mängel verantwortlich, die ihr nicht binnen vier Wochen seit der Erstellung des vorgenannten schriftlichen Reports übergeben werden.

- 16.5. Ein Nacherfüllungsanspruch des Kunden ist ausgeschlossen, soweit die gelieferte Sache oder die Werkleistung von LBAS - insbesondere von ihr eingebaute Teile - durch den Kunden oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten verändert, fehlerhaft eingebaut, falsch gelagert oder ausgetauscht worden sind und diese Maßnahme den Mangel verursacht und/oder verschlimmert hat.

- 16.6. LBAS ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. LBAS kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen.

- 16.7. LBAS und der Kunde werden sich über den Ort, an dem die Nacherfüllung vorzunehmen ist, verständigen.

- 16.8. Wird die Sache zur Nacherfüllung LBAS übergeben und ist der fällige Kaufpreis noch nicht bezahlt, kann LBAS die Herausgabe der vertragsgemäßen Sache von der Zahlung des vollständigen Kaufpreises abhängig machen.

- 16.9. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden nicht berührt.

- 16.10. Mängelgewährleistungsansprüche gem. §§ 439 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634 a. Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren nach 1.000 Flugstunden oder innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Gefährübergang; bei der Lieferung von Gebrauchtteilen oder rundereuerten Teilen innerhalb von 6 Monaten.

- 16.11. Die Begrenzungen in diesem Abschnitt 15. 1 bis 15.10 gelten nicht für mögliche Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche bzw. Vermögensschäden und nicht wenn LBAS den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

- 16.12. LBAS kann grundsätzlich für erteilte Auskünfte nicht haftbar gemacht werden. Durch die Erteilung von reinen Auskünften wird kein Vertragsverhältnis mit LBAS begründet.

17. Haftung und Haftungsbegrenzung

- 17.1. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

- 17.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet LBAS für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von LBAS garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezwecke gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

- 17.3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der LBAS entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 17.4. Soweit die Haftung der LBAS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- 17.5. Sofern LBAS, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach diesen Bestimmungen nicht haften, stellt sie der Kunde von Ansprüchen Dritter frei.

18. Versicherung

- 18.1. Der Kunde sichert zu sein Eigentum (Flugzeuge und Flugzeugersatzteile) durch entsprechende Versicherungen abzudecken und mit seinen Versicherern einen Regressverzicht zugunsten der LBAS, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren. Des Weiteren wird der Kunde eine entsprechende Haftpflichtversicherung (einschließlich Luftfahrtrisiken) abschließen, und LBAS, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen als Mitversicherte aufnehmen, ungeachtet der übrigen Haftungsbestimmungen. Falls der Kunde LBAS Namens und im Auftrag eines Dritten beauftragt, garantiert der Kunde, dass der Dritte entsprechende Versicherungen abgeschlossen hat und unterhält.

19. Datenschutz

- 19.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass LBAS personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für eigene Zwecke im Rahmen und zur Durchführung des Auftrags speichert und verarbeitet.

20. Gerichtsstand

- 20.1. Gerichtsstand ist der Sitz der LBAS. LBAS hat das Recht, auch am für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalen oder internationalen Recht zuständig ist zu klagen.

21. Anzuwendendes Recht

- 21.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG) finden keine Anwendung. Die LBAS AGB in Englisch dienen nur der Information. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung und deren rechtliche Bedeutung maßgeblich.

- 21.2. Sollten einzelne Klauseln oder Teile davon unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.